

Berlin, 25. Juni 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Transparenz-Register-ID des BDEW: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

I. Einleitung und Positionen im Überblick

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) begrüßt die Gelegenheit zur Kommentierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften (SÜG). Der BDEW sieht vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage und der Relevanz von Energie- und Wasserwirtschaft für das Funktionieren von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft dringenden Handlungsbedarf, um die Bedarfe der Wirtschaft bei Sicherheitsüberprüfungen bedienen zu können.

1. Steigende Bedarfe vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage müssen wirtschaftlich und ohne Bürokratie bedient werden können.

Dabei sind die notwendigen Mehrbedarfe der Wirtschaft zu berücksichtigen, damit die Stärkung der Sicherheit bei gleichzeitiger Vermeidung von Bürokratie gewährleistet werden kann. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist gegenwärtig noch nicht bestimmt worden, die angeführten Zahlen sind daher nicht belastbar. In Anbetracht des weiterhin steigenden Gefährdungspotenzials und der jüngst bekannt gewordenen Fälle von Spionage und Sabotage ist insbesondere eine weitere Verbesserung des Datenaustausches zwischen den Behörden im Zusammenhang mit anderen Background-Checks und der damit verbundenen Beschleunigung von Sicherheitsüberprüfungen erforderlich.

Ebenfalls ist die Vereinheitlichung der Verfahren nach Sabotage- und Geheimschutz prinzipiell wünschenswert. Dabei muss unbedingt die Verhältnismäßigkeit zwischen den Verfahren gewahrt und der Scope-Erweiterung der Vorrang vor einer weiteren Vertiefung der Prüftiefe gegeben werden.

2. Schaffung klarer gesetzliche Grundlagen vor dem Hintergrund der NIS-2- und CER-RL-Umsetzung insbesondere für die kritischen Sektoren Energie und Wasser.

Bislang fällt nur ein sehr geringer Bereich der Kritischen Infrastrukturen in den Scope des SÜG. Selbst innerhalb der heute in der SÜFV genannten Unternehmen ist der Scope auf eine Funktion begrenzt. Um mit der Sicherheitsüberprüfung ein wirksames Mittel darstellen zu können, bedarf es hier eine Scope-Erweiterung.

Es fehlt jedoch an einer klaren gesetzlichen Grundlage, die definiert, wie Unternehmen rechtssicher überprüfen können, ob Bewerberinnen und Bewerber, Mitarbeitende sowie Dienstleistende, die mit der Entwicklung und Umsetzung physischer und digitaler Schutzkonzepte – insbesondere im Rahmen der NIS-2- und CER-Richtlinienumsetzung (KRITIS-Dachgesetz) – betraut sind, als zuverlässig und vertrauenswürdig gelten.

3. Schaffung einer freiwilligen Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung.

Der BDEW spricht sich deshalb anschließend an den Vorschlag des BDI - Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. dafür aus, im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ein Verfahren zu etablieren, das Rechtssicherheit für die Unternehmen schafft, die künftig unter den Anwendungsbereich der NIS-2-Umsetzung sowie der CER-RL-Umsetzung fallen und schlägt hierzu die Aufnahme einer freiwilligen Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung bzw. einer Sicherheitsüberprüfung auf Antrag in das SÜG vor.

4. Möglichkeit zur Prüfung von Mitarbeitenden der Branchenverbände.

Es sollte darüber hinaus den Branchenverbänden als essenzielle Schnittstelle zwischen Staat und Wirtschaft die Möglichkeit gegeben werden, in begründeten Ausnahmefällen entweder von den bestehenden Sicherheitsüberprüfungen oder einer zukünftigen freiwilligen Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung Gebrauch machen zu können, wenn dadurch im Rahmen etwa von Krisenprävention oder Krisenbewältigung eingestufte Informationen zwischen Energie- und Wasserwirtschaft, Sicherheitsbehörden sowie Bundeswehr ausgetauscht werden können. Durch diese Erweiterung dürfen sich die aktuell sehr langen Bearbeitungszeiten nicht noch weiter verlängern.

Ansprechpartner

Mathias Böswetter

Fachgebietsleiter KRITIS-, Cyber- und Sicherheitspolitik

+49 30 300199 1526

Mathias.boeswetter@bdew.de